

M. Rutz-A., XXXasse YY, 8212 Neuhausen a. Rheinfall. Switzerland

Einschreiben  
Vormundschaftssekretariat  
z. H. Herr Fredy Fehr

Gemeindehaus, Zentralstrasse 38  
8212 Neuhausen a. Rhf.

Rechtssicherheit bezüglich der vorläufigen Sistierung des Besuchsrechts der Kinder M., D. und A. Rutz

Sehr geehrter Herr Fehr,

Bezüglich der vorläufigen Sistierung des Besuchsrechts von Josef Rutz mit meinen Kindern M., D. und A. bitte ich sie nochmals um eine schriftliche Bestätigung oder noch besser eine vorläufige Verfügung welche mir Bestätigt dass der jetzige Status Quo nicht gegen bestehendes Recht verstösst. Ich habe mehrmals das Vormundschaftssekretariat mündlich ersucht, mir eine solche Bestätigung zu zustellen. **Da es scheint, dass das Bundesgericht seit Mitte** Jahr revidierte Praxis, des Besuchsrechts getrennter Eltern zu gemeinsamen Kindern anwendet, können Sie sicher mein Anliegen verstehen.

Ich bitte Sie dies nicht als Misstrauen in Ihre Behörde zu sehen. Ich danke Ihnen für Ihr Vertrauen und Ihre geschätzte Zusammenarbeit.

Frohe Festtage wünscht Ihnen die ganze Familie. Mit

freundlichen Grüßen

Siehe auch  
[h67\\_mutter\\_weiss\\_dass\\_besuchsboykott\\_nicht\\_rechtens\\_und\\_will\\_von\\_fehr\\_eine\\_offizielle\\_stellungnahme\\_dazu\\_und\\_einen\\_beistand\\_beiziehen.pdf](#)

20.12.04

**Dieser Bundesgerichtsentscheid bereitete ihr panische Angst:**

Besuchsregelung nach einer Scheidung

### **Das Kindeswohl geht vor**

Eine Ehe wurde geschieden, die elterliche Sorge über die zwei Kinder ging an die Mutter. Das Luzerner Obergericht gewährte dem Vater nur ein beschränktes Besuchsrecht: In einer ersten Phase an jedem zweiten und vierten Sonntag des Monats von 13.30 bis 18.00 Uhr (und zwar mit Begleitung); danach wurde dem Vater ein unbegleitetes, ganztägiges Besuchsrecht an zwei Sonntagen im Monat eingeräumt.

Das Obergericht begründete die restriktive Besuchsrechtsregelung unter anderem mit dem Argument, nach luzernerischer Praxis werde das Besuchsrecht bei zerstrittenen Eltern auch dann einschränkend festgesetzt, wenn das Verhältnis zwischen dem Kind und dem Besuchsberechtigten gut ist.

Das Bundesgericht hat diese Praxis jetzt in Frage gestellt. Es erinnert daran, dass bei der Besuchsregelung das Wohl des Kindes im Vordergrund zu stehen hat. Ist das Verhältnis zwischen dem besuchsberechtigten Elternteil und dem Kind gut, dürfen Konfliktsituationen, wie sie bei jeder Scheidung auftreten, nicht zu einer einschneidenden Beschränkung des Besuchsrechts führen. «Es wäre unhaltbar, wenn der obhutsberechtigte Elternteil es in der Hand hätte, gewissermassen durch Zwistigkeiten mit dem andern Teil den Umfang des Besuchsrechts zu steuern», heisst es im Urteil aus Lausanne. (*upi*) aus *K-Tipp* v. 08.09.2004  
Bundesgericht, Urteil 5C.123/2004 vom 15.7.2004:

[http://www.polyreg.ch/d/informationen/bgeunpubliziert/Jahr\\_2004/Entscheide\\_5C\\_2004/5C.123\\_\\_2004.html](http://www.polyreg.ch/d/informationen/bgeunpubliziert/Jahr_2004/Entscheide_5C_2004/5C.123__2004.html)